



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1990

Nummer 50

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	9. 5. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Umstellungshilfen für Landwirte in der beruflichen Umschulung	860
7861	22. 5. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau	871

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 v. 15. 8. 1990		883
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 40 v. 29. 8. 1990		884
Nr. 41 v. 3. 7. 1990		884

I.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
in Form von Umstellungshilfen für Landwirte
in der beruflichen Umschulung**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 9. 5. 1990 –
II A 3/2114.20

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten an Landwirte, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umstellen und an einer beruflichen Umschulung teilnehmen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Umstellungshilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten Abschluß für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf zur Erleichterung der betrieblichen Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebs.
- 2.2 Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme entstehen.

3 **Zuwendungsempfänger**

Landwirte sowie Mitunternehmer(innen) (Ehegatten), die zum Zeitpunkt der Antragstellung landwirtschaftliche(r) Unternehmer(in) i. S. des § 1 Abs. 3 oder 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sind.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Umstellungshilfe kann gewährt werden, wenn
- 4.1.1 in den letzten drei Jahren vor Antragstellung mindestens 50 v. H. der Gesamteinkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Einkünften im Sinne des § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz erzielt worden sind und für die Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit aufgewendet worden ist (Haupterwerb),
- 4.1.2 die Summe der positiven Einkünfte des Antragstellers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten 3 vorliegenden Steuerbescheide 80 000 DM je Jahr nicht überschritten hat (in begründeten Ausnahmefällen kann auch der letzte Steuerbescheid herangezogen werden),
- 4.1.3 nach Beratung durch die örtlich zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein Umstellungsplan auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplans erarbeitet wurde. Der Umstellungsplan muß mindestens Maßnahmen zur Anpassung der betrieblichen Organisation und Produktion an einen verringerten Arbeitskräfteeinsatz enthalten,
- 4.1.4 durch das örtlich zuständige Arbeitsamt eine Beratung erfolgte, die persönliche Eignung des Antragstellers sowie die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit des angestrebten Berufs festgestellt wurde und der Antragsteller an einer vom Arbeitsamt anerkannten beruflichen Bildungsmaßnahme für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf teilnimmt,
- 4.1.5 sich der Antragsteller verpflichtet, im außerlandwirtschaftlichen Bereich im Anschluß an den För-

derungszeitraum für die Dauer von mindestens 4 Jahren eine die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

- 4.2 Die betrieblichen Umstellungsmaßnahmen sind entsprechend dem Umstellungsplan während der beruflichen Bildungsmaßnahme durchzuführen.

- 4.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit im Zusammenhang mit der Umschulungsmaßnahme unterhaltssichernde Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

- 4.4 Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kann nicht gleichzeitig für mehr als 1 Person je Betrieb gewährt werden.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart

- 5.2.1 Umstellungshilfe (Nr. 2.1)
Festbetragsfinanzierung, Förderungsrahmen:
100 v. H.
Bagatellgrenze: 850,- DM/Monat

- 5.2.2 Sachkosten (Nr. 2.2)
Vollfinanzierung
Bagatellgrenze: 100,- DM

- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß

- 5.4 Bemessungsgrundlage

- 5.4.1 Umstellungshilfe (Nr. 2.1)

- 5.4.1.1 Die Höhe der monatlichen Zuwendung beträgt 850,- DM,

- 5.4.1.2 sie erhöht sich um 150,- DM für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes.

- 5.4.1.3 Beginnt oder endet eine Bildungsmaßnahme im Laufe eines Monats, so wird der volle Monatsbetrag gezahlt.

- 5.4.1.4 Die Umstellungshilfe wird für die Dauer der Teilnahme an der vom Arbeitsamt anerkannten beruflichen Bildungsmaßnahme gewährt. Zur Dauer der Bildungsmaßnahme zählen auch Wartezeiten bis zum Beginn der Prüfungen und Prüfungszeiten bis zum Ende der Prüfungen.

- 5.4.2 Sachkosten (Nr. 2.2)

- 5.4.2.1 Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen (Nr. 2.2) entstehen, können gemäß §§ 11 a, 12, 13, 14, 15, 16, 17 a und 18 der „Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A Fortbildung und Umschulung) vom 23. März 1976 – in der jeweils gültigen Fassung – nur in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben auf besonderen Antrag erstattet werden, soweit sie nicht durch das Arbeitsamt nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes getragen werden und ein Ablehnungsbescheid des Arbeitsamtes vorliegt.

- 5.4.3 Soweit bei betrieblichen Umstellungsmaßnahmen (Nr. 1.1) Investitionen durchgeführt werden sollen, schließt die Gewährung einer Umstellungshilfe eine Förderung nach anderen Förderrichtlinien nicht aus, sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen.

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

7 **Verfahren**

- 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 für die Umstellungshilfe und nach dem Muster der Anlage 2 für die Sachkostenerstattung beim Direktor

Anlage 1

Anlage 2

der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid für die Umstellungshilfe ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen. **Anlage 3**
- 7.2.3 Werden die Sachkosten nach den Angaben im Antrag erstattet, gilt der dem Empfänger zuzusendende Gutschriftenbeleg als Zuwendungsbescheid.
Wird vom Antrag abgewichen, ist ein Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen. **Anlage 4**
- 7.3 Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Umstellungshilfe wird jeweils zum Monatsanfang ausgezahlt.
- 7.3.2 Die Auszahlung/Erstattung der Sachkosten erfolgt nach Antragstellung und Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Belege.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Nachweis der Verwendung wird durch den Antrag in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid geführt.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften:
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**
- 8.1 Für Antragsteller, die vor Veröffentlichung dieses Runderlasses mit einer beruflichen Umschulung begonnen haben, können Beratung und Umstellungsplan (Nr. 4.1.3) auch nach Beginn der Umschulungsmaßnahme durchgeführt bzw. erstellt werden; für sie gilt der dreijährige Nachweis (Nr. 4.1.1) für die Zeit vor Beginn der beruflichen Umschulung.
- 8.2 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

2.2.1.1 Antragsteller

	19..... positiv/negativ DM	19..... positiv/negativ DM	19..... positiv/negativ DM
aus Land- und Forstwirtschaft			
aus Gewerbebetrieb			
aus selbständiger Arbeit			
aus nichtselbständiger Arbeit			
aus Kapitalvermögen			
aus Vermietung und Verpachtung			
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG			

2.2.1.2 Ehegatte

	19..... positiv/negativ DM	19..... positiv/negativ DM	19..... positiv/negativ DM
aus Land- und Forstwirtschaft			
aus Gewerbebetrieb			
aus selbständiger Arbeit			
aus nichtselbständiger Arbeit			
aus Kapitalvermögen			
aus Vermietung und Verpachtung			
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG			

2.2.2 Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre, daß meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt betragen:

	19..... DM	19..... DM	19..... DM
.....			
.....			
.....			
.....			

(Negative Einkünfte sind mit einem Minuszeichen [-] zu kennzeichnen.)

3 Erklärungen des Antragstellers

- 3.1 Ich erkläre, daß
 - 3.1.1 in den letzten drei Jahren meine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz mindestens 50 v. H. am Gesamtbetrag meiner Einkünfte betragen haben und daß ich für die Führung meines landwirtschaftlichen Betriebes mehr als die Hälfte meiner Gesamtarbeitszeit aufgewendet habe,
 - 3.1.2 mir im Zusammenhang mit der Umschulungsmaßnahme keine unterhaltssichernde Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden,
 - 3.1.3 ich entsprechend dem Umstellungsplan die betriebliche Umstellung während der beruflichen Bildungsmaßnahme durchführen werde,
 - 3.1.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der dazu eingereichten Anlage) vollständig und richtig sind und ich auf Verlangen der zuständigen Behörde bereit bin, weitere Unterlagen vorzulegen,

- 3.1.5 mir die strafrechtlichen Folgen einer Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Subventions-erheblichkeit der zugrunde liegenden Tatsachen bekannt sind und ich davon Kenntnis genommen habe, daß alle Angaben in diesem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Ausgleichsleistung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind,
- 3.1.6 mir bekannt ist, daß der Landesrechnungshof, der Bundesrechnungshof, das Arbeitsamt und die zuständige Bewilligungsbehörde das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Umstellungshilfe durch Besichtigung an Ort und Stelle unter Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Ich verpflichte mich, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ich räume der Bewilligungsbehörde und den von ihr beauftragten Stellen bzw. Personen sowie den Kontroll- und Rechnungsprüfungsorganen, ihren Beauftragten zum Zwecke der Prüfung ein Betretungs- und Verweilrecht auf den Grundstücken sowie in den Geschäfts- und Betriebsräumen ein;
- 3.1.7 ich damit einverstanden bin, daß die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beiziehen kann;
- 3.1.8 die Angaben im und zum Antrag an die zuständigen Organe des Landes und des Bundes übermittelt werden können;
- 3.1.9 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich zur Verweigerung meiner Einwilligung berechtigt bin und eine Ablehnung meines Antrages in Betracht kommt, wenn deswegen der Antrag nicht hinreichend beurteilt werden kann.

4 Verpflichtungen des Antragstellers

- 4.1 Ich verpflichte mich,
- 4.1.1 nach Abschluß der beruflichen Bildungsmaßnahme für die Dauer von mindestens 4 Jahren im außerlandwirtschaftlichen Bereich eine die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen,
- 4.1.2 der Bewilligungsbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen, wenn sich an der beruflichen Bildungsmaßnahme (Nr. 1.1.1 dieses Antrages) etwas ändert, sie beendet ist oder sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder (Nr. 1.1.2 des Antrages) ändert.

5 Anlagen

1. Bescheinigung des Arbeitsamtes über Beratung und Eignung des Antragstellers (Beiblatt zur Anlage 1)
2. Umstellungsplan
3. Bescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse über Mitgliedschaft des Antragstellers
4. Nachweis über Teilnahme an der vom Arbeitsamt anerkannten beruflichen Bildungsmaßnahme
5. Geburtsurkunde, Ausbildungsbescheinigung, ggf. ärztliche Bescheinigung über die unter Nr. 1.1.2 des Antrages angegebenen Kinder
6. Gegebenenfalls Ablehnungsbescheid des Arbeitsamtes zur Sachkostenerstattung
7. Folgende weitere Unterlagen sind beigelegt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Prüfvermerk

Die Angaben des Antragstellers wurden überprüft, die Steuerbescheide wurden eingesehen, entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt. Der Antragsteller ist nach den Vorschriften antragsberechtigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle
der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise
der/des von ihm beauftragten Bediensteten)

Ort, Datum

Bescheinigung

(Gemäß Nr. 4.1.4 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
in Form von Umstellungshilfen für Landwirte in der beruflichen Umschulung)

Es wird hiermit bescheinigt, daß Herr/Frau
am vom zuständigen Arbeitsamt in
..... beraten worden ist.

Die persönliche Eignung des Antragstellers/der Antragstellerin sowie die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit des
angestrebten Berufes als wurden festgestellt.

Als Berufsbildungsmaßnahme (Umschulung) zur Erreichung des staatlich anerkannten Abschlusses für den vorgenann-
ten Beruf wurde vorgeschlagen

.....
(Stempel und Unterschrift des zuständigen Arbeitsamtes)

1.1.2 Bescheinigung der zuständigen Schule:

Hiermit wird bescheinigt, daß die von Frau/Herrn
 aufgeführten Sachkosten zu den lfd. Nrn.
 für die Ausbildung zum erforderlich sind.
 Für die Ausbildung zum/zur
 sind für die Dauer der Ausbildung durchschnittlich Unterrichtsstunden je Unterrichtswoche vorgesehen.

 (Ort/Datum)

 (Unterschrift/Stempel)

1.1.3 Bescheinigung des Arbeitgebers:

Hiermit wird bescheinigt, daß die von Frau/Herrn
 aufgeführten Sachkosten zu den lfd. Nrn.
 für die Ausbildung zum in der ausgewiesenen Höhe erforderlich sind.

 (Ort/Datum)

 (Unterschrift/Stempel)

1.2 Ich bitte, die entstandenen Kosten

1.2.1 auf das in meinem Antrag vom angegebene Konto zu überweisen.

1.2.2 auf das Konto bei der BLZ
 zu überweisen.

1.3 Ich bestätige die Notwendigkeit und Richtigkeit der aufgeführten Sachkosten.

 (Ort/Datum)

 (Unterschrift)

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen:	_____	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	_____	DM
davon 19.....	DM
19.....	DM
19.....	DM

6. Nebenbestimmungen

Der beigefügte Auszug aus den ANBest-P Nr. 8 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

7. Hinweis

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

Die Umstellungshilfe wird jeweils zum Monatsanfang ausgezahlt.

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

....., den 19.....
(Ort/Datum)

.....

Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Betreff:

Zuwendungen für Landwirte
in der beruflichen Umschulung;
hier: Sachkostenerstattung

**Zuwendungsbescheid
(Sachkosten)**

Bezug: Ihr Antrag vom betreffend Sachkosten

Az.:

Ihr Nachweis über entstandene Sachkosten

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag und nach Prüfung des Nachweises über die entstandenen Sachkosten – einschließlich der Bescheinigungen und Belege – bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Höhe der Gesamtzuwendung wurde wie folgt ermittelt:

.....
.....
.....

3. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf das im Antrag bezeichnete Konto.

4. Nebenbestimmungen

Es gelten die Nebenbestimmungen meines Zuwendungsbescheides vom betreffend Umstellungshilfe.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen
zur umweltfreundlichen Produktion
in der Landwirtschaft und im Gartenbau**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 5. 1990 -
II A 3 - 2114/21

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion, um eine umweltfreundliche Verwendung der in Viehhaltungsbetrieben anfallenden tierischen Exkremente, Silosickersäfte und anderer organischer Stoffe zu ermöglichen. Darüber hinaus werden im Bereich des Gartenbaus Maßnahmen, die zu einem geringeren Wasserverbrauch sowie zu einer Reduzierung des Eintrags von Nährlösungen und von Pflanzenschutzmitteln in Boden- und Grundwasser führen, gefördert.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Massive und wasserdichte Bauten (einschl. Zuleitungen und technischer Ausrüstung) zur Lagerung flüssiger tierischer Exkremente.
- 2.2 Zusatzgeräte zur umweltverträglichen Gülleverteilung, wie Gülledrill oder Schleppschlauchverteiler.
- 2.3 Güllefässer, falls die vorhandenen Güllefässer mit den Zusatzgeräten (Nr. 2.2) nicht nachgerüstet werden können.
- 2.4 Massive und wasserdichte Sickersaftgruben (einschl. Zuleitungen für vorhandene Silos).
- 2.5 Bewässerungssysteme für den umweltverträglichen Topfpflanzenanbau unter Glas
- 2.5.1 Ebbe- und Flutsysteme
Die Einrichtung oder Umgestaltung von Böden, Tischen und Hängen, so daß die Nährlösung in Wannen geflutet werden und nach einer bestimmten Zeit ablaufen kann. Das gesamte Rücklaufwasser wird in einem Behälter bis zum nächsten Bewässerungsvorgang gespeichert und wiederverwendet.
- 2.5.2 Fließsysteme
Die Einrichtung bzw. Umstellung des Bodens, der Kulturtische und der Hänge, so daß die Nährlösung flächig in einer Wanne am höchsten Punkt aufgebracht und an der niedrigsten Position wieder aufgefangen werden und in einem Behälter bis zum nächsten Bewässerungsvorgang gespeichert und wiederverwendet werden kann.
- 2.5.3 Behälter zur Nährlösungsbevorratung, Pumpstationen, Regel- und Düngerdosierungen in Zusammenhang mit Maßnahmen nach 2.5.1 und 2.5.2.
- 2.6 Bewässerungstechniken für den umweltverträglichen Schnittblumen- und Gemüseanbau unter Glas
- 2.6.1 Dünnschichtsubstratsysteme ohne Überschußwasser
Vorrichtungen für die Kultur von Pflanzen in Wannen auf waagrechttem Gewächshausboden oder in Beeten, wobei die Wassergabe über ein Tropfsystem so geregelt wird, daß kein Überschußwasser entsteht.
- 2.6.2 Dünnschichtsubstratsysteme mit Überschußwasser

Vorrichtungen für die Kultur von Pflanzen in dünnen Substraten in Wannen oder Rinnen mit Gefälle, wobei das Wasser über Tropfsysteme dem Substrat periodisch zugeführt wird und das entstehende Überschußwasser in einem Behälter aufgefangen und wiederverwendet wird.

2.6.3 Nährlösungsfilmtchnik

Vorrichtungen und Einrichtungen von Rinnen, in denen die Pflanzen wachsen, wobei ihnen Wasser als Düngernährlösungsfilm angeboten wird. Das Wasser wird aufgefangen, gespeichert und den Pflanzen wieder zugeführt.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053).

3.2 Körperschaften (mit Ausnahme von Gemeinden, GV), rechtsfähige Personenvereinigungen oder rechtsfähige Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.3 Kooperationen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Zuwendungsempfänger in beliebiger Rechtsform zu verstehen, wenn jeder von ihnen einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet oder im Falle der Vollfusion mindestens 1 Jahr bewirtschaftet hat. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen. Eine Kooperation in der Rechtsform einer juristischen Person kann die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht Ersatzbauten oder Ersatzbeschaffungen sind.
- 4.2 Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.5 und 2.6 mit Ausgaben von über 80 000 DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung, Teil-, oder Betriebszweigsaussiedlung gemäß Bescheinigung durch das Amt für Agrarordnung nicht erforderlich ist.
- 4.3 Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.4 dürfen darüber hinaus nur gefördert werden, wenn
- 4.3.1 mehr als die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Zuwendungsempfängers innerhalb eines vom MURL anerkannten Kooperationsgebietes (Landwirtschaft/Wasserwirtschaft) liegen,
- 4.3.2 der Zuwendungsempfänger Mitglied der Kooperation (Landwirtschaft/Wasserwirtschaft) ist und
- 4.3.3 der Antrag auf Förderung innerhalb von 2 Jahren nach Anerkennung des Kooperationsgebietes gestellt wird.
- 4.4 Maßnahmen nach Nummern 2.5 und 2.6 dürfen außerhalb von Wasserschutz-, Wassereinzugs-, Heilquellen- sowie in vom MURL anerkannten Kooperationsgebieten nur gefördert werden, wenn die Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 100 000 DM nicht überschritten haben.
- Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3 (Kooperationen) darf die Summe der positiven Einkünfte der kooperierenden Zuwendungsempfänger nebst Ehegatten 300 000 DM nicht überschritten haben, wobei die Summe der positiven Einkünfte eines jeden Zuwendungsempfängers und seine von

ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten 100 000 DM nicht überschritten haben darf.

- 4.5 Bei Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 müssen im Betrieb die Voraussetzungen nach dem Schema zur Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben mit Gülleanfall eingehalten werden.
- 4.6 Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 EStG der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden. Betriebszweige, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nicht gewerbliche Nebenbetriebe gelten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.7 Erhält ein Zuwendungsempfänger seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation (Nr. 3.3), muß diese für eine Dauer von mindestens 6 Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an einer Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.
- 4.8 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 müssen nach ihrer beruflichen Vorbildung oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.
- 4.9 Für Investitionen im Bereich Gartenbau ist ein Betriebsverbesserungsplan vorzulegen, der inhaltlich dem Rahmen der Anlage 1 entspricht; dabei ist die Beteiligung an einer Kooperation (Nr. 3.3) einzubeziehen.

Anlage 1

Im Falle einer Vollfusion bezieht sich der Betriebsverbesserungsplan auf die durch die Fusion entstandene/entstehende neue Wirtschaftseinheit.

Durch den Betriebsverbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung dieser Situation und insbesondere des Arbeitseinkommens je Voll-AK in dem Betrieb zur Folge hat.

Der Betriebsverbesserungsplan kann auch dann genehmigt werden, wenn dadurch nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je Voll-AK in dem Betrieb aufrechtzuerhalten.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen 20 bis 35 v. H.
Bagatellgrenze: 1000 DM.
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für die zuwendungsfähigen Projekte. Bei Hochbaumaßnahmen gehören nur die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4, 5.3, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2 Anhang A (Ausgabe April 1981) zur Bemessungsgrundlage. Unbare Eigenleistungen, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten und die Mehrwertsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- 5.4.1 Die Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.6 werden wie folgt gefördert:

Für Maßnahmen nach Nr.	Zuwendungsfähiger		Förder-satz	Höchst-betrag der Zuwen-dung DM
	Mindest-betrag	Höchst-betrag		
DM a)	DM b)	DM c)	v. H. d)	
2.1	6 000	80 000	35	28 000
2.2	4 000	20 000	35	7 000
2.3	4 000	20 000	20	4 000
2.4	4 000	15 000	35	5 250
2.5	10 000	400 000	20	80 000
2.6	10 000	400 000	20	80 000

- 5.4.1.1 Für Maßnahmen nach Nummern 2.2 und 2.3 beträgt der in Spalte c) genannte zuwendungsfähige Höchstbetrag zusammen 30 000 DM.
- 5.4.1.2 Für Maßnahmen nach Nummern 2.5 und 2.6 beträgt der in Spalte c) genannte zuwendungsfähige Höchstbetrag 80 DM/m² Systemfläche.
- 5.4.2 Bei Vorliegen einer Kooperation (Nr. 3.3) können die unter Nummer 5.4.1 in Spalte e) genannten Beträge mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert werden, wobei die in Spalte c) genannten Beträge jedoch maximal verdreifacht werden dürfen. Eine Multiplikation ist bei Kooperationen nur zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens 5 Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Junglandwirteförderung gilt die 5-Jahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Für Maßnahmen im Bereich Gartenbau, für die die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplans erforderlich ist, hat sich der Zuwendungsempfänger für die Dauer von 6 Jahren zur Buchführung zu verpflichten.
- 6.1.1 Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung dient die formale Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise. Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.
- 6.1.2 Die Buchführungsaufgabe kann auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens
 - die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und
 - die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes umfassen.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist beim Bau von oberirdischen Güllebehältern zu verpflichten, die umgebende Fläche zum Zwecke des Sichtschutzes mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

7 **Verfahren**

- 7.1 Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 2 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen. Investitionen im Bereich von Kooperations-, Wassereinzugs-, Heilquellen- oder Wasserschutzgebieten werden vorrangig bewilligt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren

Anlage 2

	7.2.1	Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.	7.5	Zu beachtende Vorschriften Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.
Anlage 3	7.2.2	Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen.		
	7.3	Auszahlungsverfahren Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.	8	Inkrafttreten Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 29. 4. 1984 (SMBL. NW. 7861) aufgehoben.
Anlage 4	7.4	Verwendungsnachweisverfahren Der Verwendungsnachweis und der Zwischenachweis sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen.		

Anlage 1**Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan**

Zu einem Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan gehören:		3.3	Förderungsfähiger Investitionsbetrag
1	Antragsformular mit folgenden Angaben:	4	Art der Finanzierung
1.1	Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau	4.1	Eigenmittel einschließlich Eigenleistung
2	Darstellung der Kapazitäten	4.2	Kredite: unverbilligte Kapitalmarktdarlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen
2.1	Betriebsfläche landwirtschaftlich genutzte Fläche forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche Ackerfläche Dauergrünlandfläche Dauerkulturen Unterglasfläche	4.3	Zuschüsse
2.1.1	Eigentumsflächen	4.4	Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen)
2.1.2	Pachtflächen	5	Darstellung und Art der Verbindlichkeiten
2.2	Ackernutzung	5.1	Arten, Summe der Verbindlichkeiten
2.3	Viehhaltung (bei Mastschweinen und Zuchtsauen Zahl der Plätze sowie Jahresproduktion bei Mastschweinen)	5.2	Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten
2.4	Arbeitskräfte Familienarbeitskräfte Fremdarbeitskräfte	5.3	Konditionen der Verbindlichkeiten
2.5	Maschinen Art der Maschinen, Baujahr, Anschaffungspreis	5.4	Aufnahmejahr-Ablösung
2.6	Gebäude	5.5	Kapitaldienst p. a. für einzelne Kredite und Summe
3	Darstellung der geplanten Maßnahmen	6	Bürgschaften, Betrag
3.1	Beschreibung der Maßnahmen	7	Erfolgsrechnung im Ausgangsjahr (Zeitpunkt der Antragstellung) und Zieljahr (nach Durchführung der Maßnahmen)
3.2	DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt) - Wohngebäude - Wirtschaftsgebäude (einzeln auflühren) - Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen - Landzukauf - Meliorationen - Maschinen - Vieh - Umlaufvermögen - sonstige Investitionen	7.1	Unternehmensaufwand Zweckaufwand
		7.1.1	Betriebsmittelaufwand
		7.1.2	Aufwand für Dienstleistungen
		7.1.3	Lohnaufwand
		7.1.4	Aufwand für Versicherungen und Rechte
		7.1.5	Aufwand für Steuern und andere Abgaben
		7.1.6	Aufwand für Fremdkapital (ohne Tilgungsbeträge)
		7.2	Unternehmensertrag Zweckertrag
		7.2.1	Hauptertrag
		7.2.2	Ertrag an Dienstleistungen
		7.2.3	Wert der Naturallöhne
		7.2.4	Ertrag aus Versicherungen und Rechten
		7.2.5	Wert der Naturalentnahmen
		7.2.6	Ertrag aus Finanzvermögen
		8	Berechnung des Arbeitseinkommens (Betrieb und je AK)

Bei Kooperationen (Nr. 3.3 der Richtlinien) sind die zusammengerechneten positiven Einkünfte der an dem Unternehmen Beteiligten zusammen mit den positiven Einkünften ihrer nicht dauernd von ihnen getrennt lebenden Ehegatten anzugeben.

- 1.5 Ich werde/Wir werden nicht zur Einkommensteuer veranlagt
(Bescheinigung des Finanzamts ist beigelegt) ¹⁾
- 1.6 Ich erkläre/Wir erklären, daß die Einkünfte den obigen Angaben entsprechen. ¹⁾
- 1.7 Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (ohne Gemeinden),
Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige
oder mildtätige Zwecke verfolgt. ¹⁾

2 Maßnahme

Bezeichnung	
Durchführungszeitraum:	von _____ bis _____

3 Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung/DM	
Beantragte Zuwendung/DM	

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19..... DM	19..... DM	19..... und folgende DM
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung nach diesen Richtlinien			

5 Beantragte Förderung

Maßnahme	Zuschuß/DM	v.H. der Gesamtkosten
1	2	3
5.1 Güllelagerstätte u. a. nach Nr. 2.1 der Rl.		
5.2 Gülleverteiler nach Nr. 2.2 der Rl.		
5.3 Güllefässer nach Nr. 2.3 der Rl.		
5.4 Sickersaftgrube nach Nr. 2.4 der Rl.		
5.5 Produktionstechniken f. d. Topfpflanzenanbau unter Glas nach Nr. 2.5 der Rl.		
5.6 Produktionstechniken f. d. Schnittblumen- u. Gemüseanbau unter Glas nach Nr. 2.6 der Rl.		
Summe:		

6 Erklärungen des/der Antragsteller(s)

- 6.1 Ich erkläre/wir erklären, daß
- 6.1.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.1.2 die Maßnahmen nicht im Zusammenhang oder in Verbindung mit baulichen Investitionen durchgeführt werden, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden (außer nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte für die erstmalige Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb),
- 6.1.3 nach dem Bau von Güllelagerstätten nach Nr. 5.1 die nach dem Schema zur Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben mit Gülleanfall geforderten Kriterien eingehalten werden,
- 6.1.4 es sich bei den vorgesehenen Investitionen nicht um Ersatzbauten oder Ersatzbeschaffungen handelt,
- 6.1.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74)] sind,
- 6.1.6 mir/uns bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.1.7 mir/uns bekannt ist, daß im Falle einer Förderung im Rahmen einer Kooperation der Betrieb/Betriebsteil mindestens 1 Jahr von mir/uns als selbständiger Betrieb/Betriebsteil bzw. im Falle einer Multiplikation der Zuwendung mindestens 5 Jahre bewirtschaftet worden ist (für Junglandwirte im Sinne der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Junglandwirte gilt die 5-Jahresfrist im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades),
- 6.1.8 mir/uns bekannt ist, daß von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 6.1.9 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann,
- 6.1.10 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, daß ich/wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen werde(n),
- 6.1.11 mir/uns bekannt ist, daß die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich 6% Zinsen zurückgefordert werden können,
- 6.1.12 mir/uns bekannt ist, daß die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.1.13 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.

7 Anlagen

- Bei Maßnahmen mit Ausgaben von über 80000 DM Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung, Teil- oder Betriebszweigaussiedlung nicht erforderlich ist ¹⁾
- Bei genehmigungspflichtigen Güllelagerstätten, Sickersaftgruben o.ä.
- Baugenehmigung ¹⁾
- Bescheinigung der unteren Wasserbehörde, daß die Maßnahmen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügen ¹⁾
- Einkommensteuerbescheid(e) ¹⁾
- Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, ist hierüber eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts erforderlich. ¹⁾
- Andere Einkommensnachweise ¹⁾

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Ehegatten)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des/der Antragsteller(s))

8 Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Die Angaben der/des Antragsteller(s) wurden überprüft, die Steuerbescheide wurden eingesehen, entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt.

¹⁾

Folgende entgegenstehende Tatsachen wurden bekannt:

.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise)

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer

....., den 19

(Ort/Datum)
Fernsprecher

.....
als Landesbeauftragter

Az.

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Betr.: Zuwendungen des Landes
Nordrhein-Westfalen für Investitionen
zur umweltfreundlichen Produktion
in der Landwirtschaft und im Gartenbau
Bezug: Runderlaß des Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 22. 5. 1990

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P,
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
Vordruck Verwendungsnachweis

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres vg. Antrags, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen

für die Zeit
vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung bis zur Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)
Bauliche Anlagen sind mindestens 12 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung, Maschinen und technische Einrichtungen mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung für den geförderten Zweck zu nutzen.

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
als Zuschuß gewährt.

- a) in Höhe von v.H.
- b) in Höhe von v.H.
- a) in Höhe von DM
- b) in Höhe von DM

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:		
Maßnahme	Gesamtausgabe	davon zuwendungsfähig (DM)

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf	
Ausgabeermächtigungen: DM
Verpflichtungsermächtigungen: DM
davon 19..... DM
19..... DM
19..... DM

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des vorgeschriebenen Verwendungsnachweises einschließlich der Originaleinzelbelege. Bei Güllelagerstätten und Sickersaftgruben, wenn die Inbetriebnahme bau- und wasserrechtlich zulässig ist. Die Rechnungen müssen nach Nrn. 6.5 und 6.7 der ANBest-P u.a. enthalten: Bestell- bzw. Auftragsdatum, Liefer- und Leistungsdaten des Rechnungsausstellers, Anschrift des Zahlungsempfängers und Zahlungsbeweis.

7. Nebenbestimmungen

Die diesem Bescheid beigefügten ANBest-P/NBest-Bau sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Für Maßnahmen im Bereich Gartenbau haben Sie sich für die Dauer von 6 Jahren zur Buchführung zu verpflichten. Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise. Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.

Die Buchführungsaufgabe kann auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens

- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und
- die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes umfassen.

Sie sind verpflichtet, beim Bau von oberirdischen Güllebehältern die umgebende Fläche zum Zwecke des Sichtschutzes mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Falls die Baugenehmigung/Bescheinigung der unteren Wasserbehörde nicht bei Antragstellung vorgelegt wurde, sind Sie zur Vorlage spätestens mit dem Verwendungsnachweis verpflichtet.

.....
(Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
(Ort/Datum)

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

Betr.: Zuwendungen des Landes
Nordrhein-Westfalen für Investitionen
zur umweltfreundlichen Produktion
in der Landwirtschaft und im Gartenbau

.....
als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer der Kreisstelle

Bezug: Runderlaß des Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 22. 5. 1990

.....
als Landesbeauftragten im Kreise

Verwendungsnachweis/Zwischennachweis¹⁾

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten		
vom	Az.:	über DM
vom	Az.:	über DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme bewilligt.		insgesamt DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt DM

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan).

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	lt. Zuwendungsbescheid DM	lt. Abrechnung DM
Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)		
Bewilligte öffentl. Förderung durch		
Zuwendung des Landes		
Insgesamt		

2. Ausgaben

Maßnahme (entsprechend der Gliederung im Antrag bzw. Bescheid)	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid DM	Ausgaben lt. Anlage ¹⁾ ²⁾ DM	geprüft und anerkannt ³⁾
Insgesamt			

III. Mehr-/Minderausgaben

¹⁾ abzügl. Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte (Originalbelege sind beizufügen).

²⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

³⁾ nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen.

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

Der Zuschuß beträgt v.H. von DM = DM

Der Zuschuß beträgt v.H. von DM = DM

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	133	§ 2 III PBefG n.F. verbotswidrige Konzessionsübertragung liegt dann nicht vor, wenn Gegenstand des Übertragungsgeschäfts nicht allein die Konzession, sondern auch das Taxiunternehmen im übrigen ist. OLG Düsseldorf vom 15. März 1990 – 10 U 100/82	139
Bekanntmachungen	134	Strafrecht	
Personalnachrichten	134	1. StPO § 360 II. – Nach § 360 II StPO kann angeordnet werden, daß die Vollstreckung einer in einer Gesamtstrafe aufgegangenen Einzelstrafe aufgeschoben oder unterbrochen wird. Damit entfällt ohne weiteres die Vollstreckbarkeit der Gesamtstrafe. – Nicht im Wiedernahmeverfahren, sondern im Vollstreckungsverfahren (§§ 449 ff. StPO) ist ggf. über die Vollstreckbarkeit einer oder mehrerer in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen zu befinden. OLG Hamm vom 24. Oktober 1989 – 1 Ws 336/89	140
Ausschreibungen	136	2. StGB §§ 44, 142. – Zur Frage, wann von einem völlig belanglosen Schaden auszugehen ist, der die Annahme eines Unfalls i.S.d. § 142 StGB ausschließt. – Zu den Voraussetzungen einer Anwendung von § 44 StGB. OLG Düsseldorf vom 25. Oktober 1989 – 2 Ss 362/89 – 73/89 III	141
Gesetzgebungsübersicht	137	3. StVollzG § 70. – In einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges gefährdet die Überlassung eines Taschencomputers Sicherheit und Ordnung. OLG Hamm vom 5. November 1989 – 1 Vollz (Ws) 156/89	141
Rechtsprechung		4. IRG § 33 I und II; StPO § 154 b IV. – Zu den Voraussetzungen des § 33 I und II IRG. – Zur Überprüfbarkeit des Tat- und Schuldverdachts im europäischen Auslieferungsverkehr. – Die Anwendung des § 154 b IV StPO setzt nicht voraus, daß die Auslieferung bereits vollzogen ist. OLG Düsseldorf vom 9. November 1989 – 4 Ausl. (A) 160/89 – 65/89 III	142
Zivilrecht			
1. ZPO § 568 II, § 765 a; ZVG §§ 30 a, 30 b, 180. – Lehnt das Amtsgericht einen Antrag auf Einstellung der Zwangsversteigerung ab und weist das Landgericht die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde als unbegründet zurück, liegt ein die weitere Beschwerde eröffnender neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht schon darin, daß nur das Landgericht ausdrücklich auch auf § 765 a ZPO eingegangen ist. Dadurch, daß das Landgericht von der Begründung der amtsgerichtlichen Entscheidung abweicht oder zur Begründung seiner Entscheidung neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte anführt, wird kein neuer selbständiger Beschwerdegrund gesetzt. OLG Köln vom 20. Dezember 1989 – 2 W 223/89	138		
2. GG Artikel 3 I, Artikel 12 I; BGB §§ 134, 138, 581; PBefG a.F. § 2 II, § 13 VI; PBefG n.F. § 2 II Satz 2, III, § 13 VII. – Die Übertragung einer Taxikonzession durch Pachtvertrag ist selbst bei einem Bewerberüberhang auch unter Berücksichtigung der objektiven Wertentscheidungen der Grundrechte dann nicht als sittenwidrig anzusehen, wenn im Einzelfall das Übertragungsinteresse des Verpächters höher zu bewerten ist als der Grundsatz der Chancengleichheit der übrigen Anwärter. – Eine gem.			

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 40 v. 29. 6. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2030	18. 6. 1990	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	326
20320	7. 6. 1990	Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt und bei der Bewachung von Gefangenen, die in Krankenhäuser außerhalb des Vollzuges verlegt sind	326
2170	19. 6. 1990	Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1990	327
7101	5. 6. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmittelhandel, über Auskunftsteien, Detekteien und Reisebüros	327

– MBl. NW. 1990 S. 884.

Nr. 41 v. 3. 7. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
20320	31. 5. 1990	Überleitungsverordnung zum Fünften Landesbesoldungsänderungsgesetz	330
222	21. 5. 1990	Geschäftsanweisung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster; Bekanntmachung des Kultusministers	333
223	22. 5. 1990	Neunte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	333
223		Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 4. April 1990 (GV. NW. S. 258)	334
2251	30. 5. 1990	Neunte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 9. FrequenzVO NW –	335
	31. 5. 1990	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1991 (TSK-BeitragsVO 1991)	336

– MBl. NW. 1990 S. 884.

Einzelpreis dieser Nummer 8,89 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569